

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/952
KR.Nr. I 0087/2024 (FD)

Interpellation Adrian Läng (SVP, Horriwil): Fragen zur regierungsrätlichen Spesenregelung und -praxis Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Anfangs dieses Jahres geriet der Berner Regierungsrat wegen seines Umgangs mit Spesen in die öffentliche Kritik. In der Folge dürfte es auch von öffentlichem Interesse sein, wie dieser Bereich in unserem Kanton geregelt und durch unsere Exekutive gehandhabt wird. Gemäss der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen hat jeder Regierungsrat Anspruch auf eine Spesenpauschale von CHF 10'000 Franken. Der Landammann erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 5000 Franken (§ 14). Zudem enthält der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) detaillierte Regelungen über die Ausrichtung von Spesen (§ 147ff). Ich bitte in dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?
3. Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung?
4. Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren?
5. Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja:
 - a. Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus?
 - b. Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet?
 - d. Falls der GAV als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmende und nicht für Arbeitgeber gilt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 1996 bildet die Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995 (BGS 126.51.1) (nachfolgend Verordnung) die Grundlage für die Besoldung und Entschädigung von Regierungsratsmitgliedern. So wird in § 10 Abs. 1 die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates definiert. Weiter wird in § 14 Abs. 1 eine jährliche Zulage von 5'000 Franken für die Ausübung der Funktion als Landammann festgehalten. § 14 Abs. 2 regelt den generellen Anspruch auf die mit dem Amt verbundenen Auslagen, wonach jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich 10'000 Franken erhält. Für diese Pauschalspesen besteht ein durch das Steueramt des Kantons Solothurn genehmigtes Zusatz-Spesenreglement. Sowohl die Landammannzulage als auch die Pauschalspesen sind seit deren Einführung unverändert und wurden nicht an neue oder veränderte Gegebenheiten, wie beispielsweise die Entwicklung der Teuerung, angepasst.

Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) wurden die meisten Bestimmungen der Verordnung aufgehoben und in den GAV überführt. So beispielsweise auch die noch heute geltende Zulage von 2'000 Franken für den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichts nach § 329^{bis} Abs. 1 GAV (vormals § 14 Abs. 1 der Verordnung). Da der Regierungsrat Vertragspartner des GAV ist und die darin enthaltenden Bestimmungen auf die Mitglieder des Regierungsrates nur sinngemäss anwendbar sind (§ 5 Abs. 2 GAV), wurden die drei genannten Bestimmungen nicht in den GAV übernommen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landammannzulage von über 5'000 Franken erhält der Regierungsrat bzw. die Regierungsrätin im jeweiligen Jahr, in welchem diese Zusatzfunktion wahrgenommen wird. Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalspesen. Diese Zulage wird im Lohnausweis im Bruttolohn aufgerechnet und als Lohn versteuert. Die mit dem Amt verbundenen Auslagen gelten gemäss dem genehmigten Zusatz-Spesenreglement als Pauschalspesen und werden im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen unter der Ziffer 13.2.1 ausgewiesen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?

Wie der Beantwortung zu Frage 1 zu entnehmen ist, wird die Landammannzulage als Lohn versteuert. Bei den Repräsentationsspesen handelt es sich um eine pauschale Spesenentschädigung. Spesenentschädigungen sind nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Als pauschale Spesenvergütungen gelten jene Entschädigungen, welche ungeachtet der effektiven Zahl der Kostenereignisse und der effektiven Höhe der Kosten für einen bestimmten Zeitabschnitt pauschal festgelegt werden. Die Kantone anerkennen gemäss der «Mustervorlage Spesenreglemente für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen vom 1. Februar 2024» pauschale Repräsentationsspesen von über 6'000 Franken, sofern der Betrag nicht höher ist als 5 Prozent des Bruttolohns und in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Im Jahr 2024 beträgt der Jahresbruttolohn eines Regierungsrates 277'736.75 Franken. Die Repräsentationsspesen von 10'000

Franken entsprechend also rund 3,6 Prozent des Bruttolohnes, womit die Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2.3 Zu Frage 3:

Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor?

- a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- b. *Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung?*

Ja, ein Spesenreglement, welches mit Freigabe vom 15. Januar 2010 durch das Inspektorat des Steueramtes des Kantons Solothurn genehmigt wurde, liegt vor. Es handelt sich hierbei um einen Auszug aus dem GAV und der Verordnung. Zudem liegt eine genehmigte Zusatz-Spesenregelung für die jährliche Pauschalspesen an den Regierungsrat vor.

3.2.4 Zu Frage 4:

Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren?

Wie in den vorangehenden Antworten erläutert, liegt ein genehmigtes Spesen-Reglement vor. Die Frage nach der steuerstrafrechtlichen Qualifikation erübrigt sich somit.

3.2.5 Zu Frage 5:

Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja:

- a. *Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus?*
- e. *Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt?*
- f. *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet?*
- g. *Falls der GAV als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmende und nicht für Arbeitgeber gilt?*

In den vergangenen 10 Jahren wurden keine einzelfallbezogene Spesenansprüche geltend gemacht.

Im Zuge der Bearbeitung der Interpellation sind wir auf den Umstand gestossen, dass Regierungsräte seit 2017 eine monatliche Entschädigung von 10 Franken für die selbständige Beschaffung, Wartung, Unterhalt und zur Verfügungstellung des privaten Smartphones erhalten. Hinzu kommt eine allfällige Beteiligung für die monatliche Abonnementsgebühr der vorgegebenen Provider, von aktuell maximal 12.65 Franken. Vor dem Wechsel im Jahre 2017 bezahlte das Amt für Informatik und Organisation (AIO) sowohl die vollständigen Kosten für das Gerät als auch die monatliche Abonnementsgebühr für die Regierungsräte und die berechtigten Mitarbeitenden direkt.

Die heutige Entschädigung für das private Smartphone und die Abonnementsgebühr basiert auf der geltenden Richtlinie des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) und gelangt bei Regierungsräten und Mitarbeitenden mit ausgewiesenem beruflichem Bedarf zur Anwendung. Nach Ansicht des Regierungsrates sollten diese Entschädigungen in den bestehenden Pauschalspesen enthalten sein, womit die zukünftigen Entschädigungen entfallen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat